

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe

der Evangelischen Kirchengemeinde Querenburg

vom 19.04.2023

Die Evangelische Kirchengemeinde Querenburg vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 12 Absatz 1 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe Schattbach und Ümmingen und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 4
Nutzungsgebühren**

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre)	1.275	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	1.434	Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	2.100	Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	1.095	Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.635	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.000	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	54,50	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	40	Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.250	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.400	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	75	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	56	Euro

(5) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht in einer gärtnerbetreuten Gemeinschaftsanlage "Garten der Erinnerung Schattbach"		
a) Nutzungsgebühr Erdbestattung je Grab (Ruhezeit 30 Jahre)	1.290	Euro
b) Nutzungsgebühr Urnenbeisetzung je Reihengrab (Ruhezeit 25 Jahre)	960	Euro

**§ 5
Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 4. Juli 1994 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 9,82 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Unterhaltungskosten für Außenanlagen
- b. Personalkosten
- c. Sachkosten
- d. Verwaltungskosten

**§ 6
Bestattungsgebühren**

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	400	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Wahlgrab, Wahlgemeinschaftsgrab)	900	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Reihengrab, Reihengemeinschaftsgrab)	800	Euro
d) Urnenbeisetzung Reihengrab	400	Euro
e) Urnenbeisetzung Wahlgrab	480	Euro

(2) Besondere Gebühren		
a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	230	Euro
b) Orgelspiel mit Sonderwünschen	40 60	Euro Euro
c) Orgelnutzung	15	Euro
d) Benutzung des Aufbahrungsraumes	135	Euro
e) Ausschmücken des Grabes (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	24	Euro
f) Ausschmücken des Grabes (vom vollendeten 5. Lebensjahr an)	49	Euro
g) Ausschmücken eines Urnengrabes	24	Euro
h) Zusatzgebühren bei Bestattungen / Beisetzungen an Samstagen (Sarg)	320	Euro
(Urne)	164	Euro

**§ 7
Gebühren für Umbettungen**

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	800 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.800 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	800 Euro

(2) Umbettung auf einen anderen Friedhof der Friedhofsträgerin (ohne Überführungskosten)		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	800 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.800 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	800 Euro

(3) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	400 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	900 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	400 Euro

(4) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	400 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	900 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	400 Euro

**§ 8
Sonstige Gebühren**

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales einschl. Prüfung zur Standsicherheit	135	Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	45	Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung (Reihengrab)	45	Euro
(4) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung (Wahlgrab)	65	Euro
(5) Zustimmung Gemeinschaftsstele je Bestattungsfall	11	Euro
(6) Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	4	Euro
(7) Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	12	Euro
(8) Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr)	55	Euro
(9) Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Stelle und Jahr		
Reihengrab	30	Euro
Wahlgrab	45	Euro
(10) Unterhaltung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Stelle und Jahr		
Reihengrab	25	Euro
Wahlgrab	30	Euro
(11) Entfernen und Entsorgung eines liegenden Grabmals gem. § 27 Absatz 2 Friedhofssatzung	60	Euro
(12) Entfernen und Entsorgung eines stehenden Grabmals gem. § 27 Absatz 2 Friedhofssatzung		
1-stellige Grabstätte	80	Euro
2-stellige Grabstätte	120	Euro
(13) Entfernen und Entsorgung einer Einfassung		
Reihengrab	60	Euro
Wahlgrab	120	Euro

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 02.02.2010 i.d.F.v. 23.01.2020.

§ 10
In-Kraft-Treten

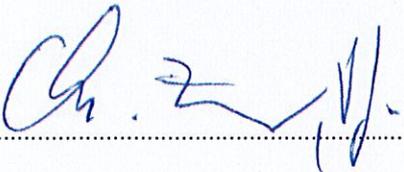
(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 02.02.2010 i.d.F.v. 23.01.2020 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 23.01.2020 außer Kraft.

Bochum, den 19.04.2023

Die Friedhofsträgerin




.....


.....


.....

In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Querenburg
vom 19. April 2023
kirchenaufsichtlich genehmigt.



Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 30. Juni 2026 erteilt.

Bielefeld, 2. Juni 2023



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

Martin Bock

Staatsaufsichtlich genehmigt

Arnsberg, den 16.06.2023 Az: 48.4 - 11

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag

Az.: 723.02-2322

